

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung vom 17.11.1838 publ. 21.11.1838

einer Festungs- oder Arbeitshausstrafe von sechs bis zwölf Monaten.

§. 2.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe nach den in Unserer Verordnung vom 3. Juli 1832 enthaltenen Bestimmungen über den Rückfall in erhöhtem Maße erkannt.

§. 3.

Ein nach den vorstehenden §§. bestraffter, widerspenstiger Wehrpflichtiger ist in dem nächsten auf die Beendigung seiner Strafzeit folgenden Einstellungstermine auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 46. 47 und 48. des Recrutirungs-Gesetzes vom 19. Juli 1837 finden auch auf Straffälle der vorliegenden Art Anwendung.

Urkundlich Unserer u.

38) Consistorial-Bekanntmachung vom 17. November, publ. den 21. November 1838.

Anordnung eines
festl. Gottesdien-
stes in den evan-
gel. Kirchen des
Landes auf den

Da mit Recht erwartet werden kann, daß jeder Oldenburger mit Freude dem 27. November entgegen sieht, an welchem vor einem Bier-